

## **SATZUNG**

### **der Gemeinde Pfronten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Pfronten-Ried Ortsmitte“ vom 26.09.2019**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 26.09.2019 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Das insgesamt circa 13,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Pfronten-Ried Ortsmitte“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme des § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigung für die Bestellung eines des Grundstücks belastenden Rechts).

#### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 20. November 2019 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren. Die Satzung der Gemeinde Pfronten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Pfronten-Ried“ vom 25.07.2002 wird hiermit aufgehoben.

Pfronten, den 18.11.2019  
GEMEINDE PFRONTEN



Michaela Waldmann  
Erste Bürgermeisterin